

E VERFAHRENSEINRICHTUNGEN

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 09.07.2008 die Aufstellung der Entwicklungssatzung beschlossen.

D ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

1. Das Baugelände wird als Dorfgebiet MD im Sinne von § 5 BauNVO festgesetzt.
 1.1 Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen die in dem Baugelände gebauten Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigentümer nicht widersprechen.
 1.2 Das Maß des Nutzungsvermögens für die noch unbedeutenden Teile der Entwicklungssatzung ist durch die maximal überbaute Fläche, die resultierende Zahl der Wohngeschosse und die maximale Wandhöhe bestimmt.
 1.3 Die Festsetzung ist die offene Bauweise festgesetzt.
 1.4 Wohngebäude werden max. zwei Wohnungen zugelassen.

2. Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise

- 2.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen auf noch nicht bebauten Grundstücken oder Grundstücksstellen werden durch Baugrenzen festgesetzt.
 2.2 Eine Überschreitung der Baugrenzen in geringfügigem Ausmaß (z.B. Balkone) Baugrenze ist gen. § 23 BauNVO zulässig. Für Wintergarten kann die gesamtsitzige Baugrenze bis zu 2,0 m überschritten werden.
 2.3 Für den Geltungsbereich ist die offene Bauweise festgesetzt.
 2.4 Die Fristrichtung der baulichen Anlagen ist entsprechend der Einzeichnung im Bebauungsplan anzurichten. Dies gilt auch für Garagen, Andreaskreuz geordnete Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sowie von diesen Festsetzung nicht betroffen.

3. Mindestgrößen von Baugrundstücken

- 650 qm bei Einzelhäusern um für die Fassade sind verputzte Mauerwerk und Holz zulässig.

4. Flächennutzung, Garagen und Nebengebäude

- 4.1 Die Errichtung von Garagen ist ausschließlich auf den mit dem entsprechenden Planzeichen 1 BauNVO zulässig. Für Wintergarten kann die gesamtsitzige Baugrenze bis zu 2,0 m überschritten werden.

5. Höhenbegrenzung, Aufschüttungen, Abgrabungen

- 4.2 Je Wohnheit ist 1 Garage und 1 Stellplatz nachzuweisen.

6. Bindungen für Bepflanzung

- 6.1 Die unbebauten Flächen der Baugrundstücke sind, soweit sie nicht als Geh- und Fahrräder dienten zu pflegen. Je angelegte 200 qm Grundstücksboden darf im Eingangsbereich nicht mehr als 0,3 m über dem natürlichen oder dem von der Gemeinigung behördle festgesetzten Gelände liegen.

7. Bauliche Gestaltung

- 7.1 Das Anpflanzen von buntblättrigen Laubgehölzen, blauadigen Nadelgehölzen, Koniferen und Thujen ist unzulässig.
 7.2 Die Pflanzmaßnahmen sind in der nach Fertigstellung der Wohngebäude folgenden Pflanzperiode zu tätigen.

7. Bauliche Gestaltung

- In Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB werden gemäß Art. 81 BayBO zur baulichen Gestaltung Festsetzung getroffen:
 7.1 Als Voraussetzung gilt das Maß von der natürlichen oder von der Gehrungsbefestigung bis zum Schnittpunkt der Außenkante Umrisslinie der Baugrenze, die an der Hängabaudaten Seite.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe

- 7.1 Der Grundris der Baukörper muss die Form einer länglichen Rechtecke haben.

7. Baustoffe